

**Rede zu Protokoll Staatsminister Sebastian Gemkow auf
der 957. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2017**

**zu TOP 52: Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des
Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wis-
sengesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-
Gesetz - UrhWissG)**

Ort: Bundesrat, Berlin

Zeit: 12. Mai 2017, ab 9.30 Uhr

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Frage, wie ein gerechter Ausgleich zwischen Urhebern auf der einen und den Nutzern urheberrechtlich geschützter Werke auf der anderen Seite gestaltet werden sollte, ist zu einem beherrschenden Thema der Rechtspolitik geworden. Angesicht einer rasanten technischen Entwicklung ist es ein ständiger Prozess, das Urheberrecht an die Erfordernisse der Gegenwart anzupassen.

Heute steht mit dem sogenannten Urheber-Wissenschaftsgesellschaftsgesetz ein Gesetzentwurf auf der Tagesordnung, bei dem wir uns den zentralen Fragen des Urheberrechts stellen.

Welche Beschränkungen müssen die Inhaber von Urheberrechten zugunsten bestimmter Nutzer und Nutzergruppen hinnehmen?

Wie sieht ein modernes Urheberrecht aus, das sich den Herausforderungen der technischen Entwicklung anpassen vermag und trotzdem für einen fairen Ausgleich sorgt?

Dabei ringen wir um ein besseres Urheberrecht im Hinblick auf Bildung, Forschung und das Kulturerbe. Uns eint das Ziel, im geltenden Urheberrecht eine faire Balance zwischen den Interessen der Urheber auf der einen und den – durch einen tiefgreifenden Wandel der Medienutzung geänderten – Bedürfnissen von Lehre und Forschung auf der anderen Seite zu erreichen.

Wir sind uns im Klaren, dass die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken für Forschende und Lehrende an Schulen und Hochschulen oder für Studierende von essentieller Bedeutung ist und neue Erkenntnisse zunächst den Zugang und die Verwertung bestehenden Wissens voraussetzen. Zweifellos ist deshalb diesen Nutzergruppen der Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken vorrangig zu eröffnen. Hier müssen wir den Urhebern Beschränkungen zumuten. Wir kommen diesen aber mit klaren Begrenzungen der Eingriffe und einer angemessene Vergütung entgegen.

Dass es allerdings nicht einfach ist, die zahlreichen, teilweise sehr kleinteiligen Interessen der Urheber und der Nutzer in Einklang zu bringen, zeigen auch die zahlreichen Beschlussempfehlungen, die uns heute zur Abstimmung von den Ausschüssen vorgelegt wurden.

Bei der Diskussion dürfen wir aber eines nicht außer Acht lassen: Der Ausgleich darf nicht nur bestimmte Interessengruppen bedienen, die in einem Bereich agieren,

der dem Bürger selbst eher fern liegt. Er muss auch gegenüber dem Bürger selbst fair gestaltet sein.

Deshalb möchte ich eine Empfehlung, die der Rechtsausschuss auf Antrag des Freistaates Sachsen hin mit großer Mehrheit beschlossen hat, herausgreifen und für ihre Zustimmung werben.

Es sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob Antennengemeinschaften, die über Satellit ausgestrahlte und mit einer Gemeinschaftsantenne empfangene Fernseh- oder Hörfunksignale durch ein Kabelnetz an die angeschlossenen Empfangsgeräte der einzelnen Mitglieder dieser Gemeinschaft weiterleiten, von der hierfür bisher bestehenden Vergütungspflicht befreit werden können.

Damit greifen wir ein Problem auf, dass seit Jahren – gerade im ländlichen Raum und gerade in Ostdeutschland – für die Bürger eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat.

In Ostdeutschland sind in den achtziger Jahren viele Antennengemeinschaften entstanden. Mit großem persönlichen Einsatz haben ihre Mitglieder Satellitenspiegel errichtet und Kabel zu ihren Haushalten verlegt, um so – vorgeblich – den Empfang des DDR-Rundfunks zu verbessern, tatsächlich aber um westdeutsche Fernsehprogramme empfangen zu können.

Diese Antennengemeinschaften haben nicht nur durch die Verbreitung unabhängiger Informationen zum Erfolg der friedlichen Revolution beigetragen, sie haben auch ihre Bedeutung für den Rundfunk und Fernsehempfang in diesen Regionen bis heute nicht verloren. Umso weniger leuchtet es aber ein, dass diese Gemeinschaften etwa gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften oder dem Einzulempfang von Satellitenfernsehen benachteiligt werden: Sie haben für die Weiterleitung der Rundfunksignale nämlich nicht unerhebliche Gebühren zu bezahlen!

Diese Gerechtigkeitslücke sollten wir im weiteren Gesetzgebungsverfahren schließen.